

Zusatz zu Traktandum 7: Wortlaut der bisherigen und der neuen Statutenbestimmung im Vergleich:

Artikel 3a (bisher)

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt jederzeit bis 31.08.2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'999.00 durch Ausgabe von höchstens 199'900 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen mittels Festübernahmen und/oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien zwecks Beteiligung von strategischen Investoren.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre zuweisen.

Artikel 3a (neu)

Kapitalband

Die Gesellschaft hat ein Kapitalband zwischen CHF 106'501.00 (untere Grenze) und CHF 108'500.00 (obere Grenze).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 24.03.2028 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft innerhalb des Kapitalbandes zu erhöhen.

Die Erhöhung hat durch Ausgabe von höchstens 199'900 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erfolgen.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien zwecks Beteiligung von strategischen Investoren.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre zuweisen.